

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0919/2010
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 02.01.2011

Betrifft

Ottmarsbocholder Straße K 10 - Bau eines gem. Geh- und Radwegs als Bürgerradweg zwischen der Straße Zur Windmühle und dem Hartmannsbrook (1.BA)
- Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

13.01.2011	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
18.01.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Bau des geplanten Bürgerradweges an der Ottmarsbocholder Str. zwischen der Straße Zur Windmühle und dem Hartmannsbrook (1.BA) und die Zusammenlegung der Abzweige des Hartmannsbros wird auf der Grundlage der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Ausführungsplanung (Lageplan Nr. 10137 Blatt 1-3(3) vom 16.12.2010) neugebaut.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erstellung des Radweges sind vom Verein IBROS (Initiative Bürgerradweg Ottmarsbocholder Straße) zu tragen. Die Stadt unterstützt den Bau von Bürgerradwegen mit 60.000 €/km aus Stellplatzablösemitteln. Für den 1. BA fallen ca. 32.400 € (ca. 540 m) an. Die Kosten für die Erstellung der Einmündung Hartmannsbrook wurden auf ca. 45.000 € geschätzt.

Die erforderlichen Mittel stehen im Teilfinanzplan nachstehender Produktgruppe wie folgt zur Verfügung.

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	4163 0007	Bürgerradwege an Kreisstraßen Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung	2011	32.400 45.000	Weitere Maßnahmen
Insgesamt:				77.400	

Begründung:

1. Voraussetzungen

Der geplante Radweg über die gesamte Länge von ca. 2,8 km von der Straße Zur Windmühle bis zum Bönneweg wurde mit der Vorlage V/0788/2010 am 02.12.2010 im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschlossen. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses über den Bau des Geh- und Radwegs zwischen den Verein IBROS und der Stadt Münster.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

Für den Bau des Bürgerradweges hat sich der Verein IBROS gegründet. Der Verein baut eigenständig und mit Hilfe der Stadt Münster den Radweg. Der Verein möchte den 1. BA kurzfristig beginnen, um für das Gesamtprojekt und somit auch um weitere Sponsorengelder zu werben.

Der 1. BA des gem. Geh- und Radweg soll von der Straße Zur Windmühle bis zum Hartmannsbrook auf der östlichen Seite gebaut werden. Die asphaltierte Breite beträgt 2,25 m, mit beidseitig angrenzenden Banketten von jeweils 0,50 m. Überwiegend wird der Geh- und Radweg östlich des vorh. Straßenseitengrabens gebaut. Im Bereich des bestehenden Eichenbestandes wird der Radweg auf den vorh. Straßenseitengraben verschwenkt. Die Entwässerung in diesem Bereich wird über einen neu anzulegenden Graben mit Drainageleitungen gewährleistet. Der erforderliche Grunderwerb wird durch den Verein getätigt. Bei dem vorh. Brückenbauwerk der Bahn wird der Geh- und Radweg für ca. 25 m auf eine Breite von ca. 1,60 m verschmälert. Um die Querung in den Hartmannsbrook für die Radfahrer sicherer zu gestalten, werden die zwei Abzweige für den Kfz-Verkehr teilweise zurückgebaut und zu einer neuen Einmündung zusammengefasst und neu gebaut. Diese begleitenden Arbeiten werden vom Tiefbauamt gebaut und finanziert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird ein entsprechender Ausgleich von Amt für Grünflächen und Umweltschutz vorbereitet.

3. Ausschreibung und Bau:

Der Bau wird durch den Verein durchgeführt und vom Tiefbauamt begleitet. Nach Abnahme der Bauarbeiten wird der gem. Geh- und Radweg vom Tiefbauamt übernommen und unterhalten.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Es werden keine Beiträge Dritter erhoben. Die weitere Finanzierung obliegt dem Verein.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Im Bereich des bestehenden Eichenbestandes wird die Befreiung von den Verboten für die FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Schutzgebietsverordnung vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz vorbereitet. Hierbei werden die Naturschutzverbände beteiligt. Für die übrigen Bereiche wird die untere Landschaftsbehörde eine landschaftsrechtliche Genehmigung auf Antrag erteilen.

6. liegenschaftliche Regelungen :

Die liegenschaftlichen Regelungen werden durch den Verein abgewickelt.

I. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor